

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Bexbach

Vom 25. August 1981, zuletzt geändert am 13. Januar 2026

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch den Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) und § 8 des Bestattungsgesetzes – BestattG- vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 226, 992), geändert durch den Artikel 140 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat von Bexbach in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebühren werden für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofssatzung der Stadt Bexbach erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
- a) der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistungen in Anspruch nimmt (Nutzungsberechtigter).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung der Grabstätte bzw. mit Erbringung der Leistung und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Aufrechnung

Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140) beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 27. Mai 1986, in Kraft ab 01. Juli 1986
2. Änderungssatzung vom 22. Mai 1990, in Kraft ab 29. Juni 1990
3. Änderungssatzung vom 30. Januar 1992, in Kraft ab 28. Februar 1992
4. Änderungssatzung vom 14. Juli 1992, in Kraft ab 01. August 1992
5. Änderungssatzung vom 22. November 1994, in Kraft ab 01. Januar 1995
6. Änderungssatzung vom 28. November 1996, in Kraft ab 01. Januar 1997
7. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2001, in Kraft ab 01. Januar 2002
8. Änderungssatzung vom 19. März 2002, in Kraft ab 03. Mai 2002
9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2005
10. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2006
11. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2007
12. Änderungssatzung vom 14. Juni 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011
13. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2012, in Kraft ab 01.01.2013
14. Änderungssatzung vom 26. März 2015, in Kraft ab 01.04.2015
15. Änderungssatzung vom 23. Mai 2017, in Kraft ab dem 09.06.2017
16. Änderungssatzung vom 29. Januar 2026, in Kraft ab dem 01.03.2026.

Die Originalsatzung ist am **01. Oktober 1981** in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

1. Benutzung der Leichenhalle mit Aussegnungsraum

b.) Für die einmalige Benutzung des Aussegnungsraumes	173,64 €
c.) Für die einmalige Benutzung der Leichenzelle	166,47 €
d.) Für die außergewöhnliche Desinfektion des Zellenraumes	200,00 €
e.) Energiekostenpauschale pro Bestattungsfall	40,00 €

2. Grabstellennutzungsgebühren

a.) Reihengrabstätten	
aa.) Reihengrabstätten für Kinder bis einschl. 5 Jahre	731,00 €
ab.) Reihengrabstätten für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene	2.418,42 €
ac.) Reihengrabstätten für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene (Wiesengrab) inkl. Unterhaltungskosten	4.691,67 €
ad.) Reihengrab anonym	1.897,14 €

b.) Familiengrabstätten	
ba.) einstelliges Tiefengrab	3.511,42 €
bb.) einstelliges Tiefengrab (Wiesengrab) inkl. Unterhaltungskosten	4.989,03 €

c.) Urnengrabstätten	
ca.) Urnengrabstätte	1.437,51 €
cb.) Urnengrabstätte anonym	1.207,70 €
cc.) Urnengrabstätte als Wiesengrab inkl. Unterhaltungskosten	1.789,33 €
cd.) Urnennische einschließlich Kostenanteil Infrastruktur	1.119,37 €
ce.) Gemeinschaftsurnenbaumgrab, pro Platz einschl. Kostenanteil Infrastruktur	1.979,83 €

d.) Nutzungsrechtsverlängerung	
Übersteigt die erforderliche Ruhezeit der Nutzungszeit, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben werden.	
da.) Verlängerung Nutzungszeit Tiefengrab pro Jahr inkl. mehrstelliger Familiengräber	140,46 €
db.) Verlängerung Nutzungszeit Urnengrab pro Jahr	57,50 €
dc.) Verlängerung Nutzungszeit Urnennische einschl Infrastruktur pro Jahr	56,00 €
dd.) Verlängerung Wiesengrab pro Jahr	199,56 €
de.) Verlängerung Wiesenurnengrab	71,57 €

3. Grabherstellungsgebühren

a.) Für die Bestattung eines Kindes bis einschl. 5 Jahren in einer Reihengrabstätte (Kindergrab)	375,00 €
Für die Bestattung eines Kindes ab 6 Jahre oder eines Erwachsenen	
b.) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)	661,05 €
c.) in einem Reihengrab als Wiesengrab	661,05 €
d.) in einer nach § 14 Abs. 1 1b Friedhofsatzung zugeteilten Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrab)	661,05 €
e.) Für die erste Bestattung in einer Tiefengrabstätte	690,30 €
f.) Für die erste Bestattung in einer Tiefengrabstätte als Wiesengrab	690,30 €
g.) Für die zweite Bestattung in einer Tiefengrabstätte	661,05 €
h.) Für die zweite Bestattung in einer Tiefengrabstätte als Wiesengrab	661,05 €

i.) Für eine Urnenbestattung in einer Urnennische	234,00 €
j.) Für eine Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte oder Gemeinschaftsurnenbaumgrab	280,80 €
k.) Für die Bestattung einer Totgeburt	215,00 €
l.) Erdgrab anonym	661,05 €
m.) Urnengrab anonym	280,80 €
n.) Mehrstellige Familiengräber - Normalbelegung	661,05 €
o.) Mehrstellige Familiengräber - Tieferlegung	690,30 €

4. Sonstiges

a.) Grabmalgenehmigungen	20,00 €
b.) Einzelerlaubnis Steinmetzbetriebe	20,00 €
c.) Jahreserlaubnis ortsansässige Steinmetzbetriebe	30,00 €
zzgl. Verwaltungsaufwand je Position in Höhe von	40,00 €
d.) Namensschild für Bronzegusstafel beim Gemeinschaftsurnenbaumgrab pro Belegung	200,00 €

Mit der Zahlung dieser Gebühr sind alle zukünftigen Leistungen der Stadt Bexbach bei der Grabstätteneinebnung einschl. der Entsorgung des Grabmals abgegolten. Auf Antrag kann die Grabstätte, nach Vorgaben der Stadt Bexbach, selbst eingeebnet werden. Jedoch entsteht hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung der erhobenen Einebnungsgebühr.